

Lesefassung*

Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler der Speziale Schule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, im Wohnheim Zeppelinstraße 114, 14471 Potsdam vom 02.07.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2025 die folgende Neufassung der Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31])
- §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung	1
§ 2 Höhe des Entgelts	2
§ 3 Entstehung der Entgeltforderung	2
§ 4 Weitere Regelungen.....	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung gilt für Schülerinnen und Schüler der Speziale Schule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ sowie auch für Schülerinnen und Schüler, welche Bildungsgänge entsprechend dem § 15 des BbgSchulG im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam besuchen und das Wohnheim in der Zeppelinstraße 114 in 14471 Potsdam bewohnen. Das jeweilige Entgelt für die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim Zeppelinstraße 114 in 14471 Potsdam ergibt sich aus § 2.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zahlung des Entgelts ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes beinhaltet für Schülerinnen und Schüler stets sowohl Unterkunft als auch Verpflegung. Durch den Betreiber des Schülerrestaurants wird eine sportgerechte Grundversorgung angeboten. Darüberhinausgehende Verpflegungsangebote an die volljährigen Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen an ihre gesetzlichen Vertreter werden von dieser Entgeltordnung nicht erfasst. Diese Grundversorgung umfasst die komplette

Aufenthaltsdauer im Wohnheim unabhängig vom Aufenthaltswitz und mindestens drei Grundmahlzeiten.

§ 2 Höhe des Entgelts

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im genannten Wohnheim sind von Schülerinnen und Schülern nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:

- a) für die Unterkunft 40,00 EUR
- b) für die Verpflegung (Grundversorgung) 190,00 EUR

Ab dem 01.08.2025 sind nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:

- a) für die Unterkunft 40,00 EUR
- b) für die Verpflegung (Grundversorgung) 250,00 EUR

- (1) In den Fällen nach Absatz 1 werden jährlich Entgelte für insgesamt 11 Monate im Kalenderjahr gefordert. Der Monat Juli eines jeden Jahres ist entgeltfrei.

§ 3 Entstehung der Entgeltforderung

- (1) Über die Bereitstellung der Unterkunft schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Mietvertrag mit dem Träger des Wohnheims ab.
- (2) Über die Bereitstellung der Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Verpflegungsvertrag mit dem Betreiber des Schülerrestaurants für die Verpflegung (Grundversorgung) ab.
- (3) Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für den Personenkreis nach § 1 Absatz 1 soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Übernachtung entscheidet der Träger des Wohnheims im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Potsdam, der Schulleitung und dem Olympiastützpunkt über die Aufnahme in das Wohnheim.
- (5) Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II ohne Leistungssportliche Perspektive (LP), die aus Kapazitätsgründen nicht mehr im Wohnheim Zeppelinstraße 114-117 untergebracht werden können, wird bis zur Beendigung des Besuches der Speziahschule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ im Rahmen der Kapazität ein Platz im Wohnheim der Oberstufenzentren in Potsdam angeboten. Die Gebühren für die Unterkunft und Verpflegung richten sich nach der gültigen Satzung des v. g. Wohnheims.

§ 4 Weitere Regelungen

- (1) Weitere Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit des Entgelts, zu den Folgen bei Säumnis, Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung sowie zur Beendigung der Nutzung eines Wohnheimplatzes sind Gegenstand des jeweils abzuschließenden Miet- bzw. Verpflegungsvertrags.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Speziale Schule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 16.07.2025

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des
Oberbürgermeisters